

## **Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative von Benedikt Hoffmann betreffend Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. September 2019,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 79/2017 von Benedikt Hoffmann wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung (§ 48a SHG) beschlossen.

***Minderheitsantrag 1 von Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Astrid Furrer (in Vertretung von Bettina Balmer), Jörg Kündig, Lorenz Habicher, Claudio Schmid, René Truninger:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 79/2017 von Benedikt Hoffmann wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung (§ 18 SHG) beschlossen.*

***Minderheitsantrag 2 von Jeannette Büsser, Andreas Daurü, Daniel Häuptli, Thomas Marthaler, Beat Monhart (in Vertretung von Mark Wisskirchen), Kathy Steiner, Esther Straub:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 79/2017 von Benedikt Hoffmann wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung (§ 48a SHG) beschlossen.*

---

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurü, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Daniel Häuptli, Zürich; Jörg Kündig, Gossau; Thomas Marthaler, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; René Truninger, Illnau-Effretikon; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 10. September 2019

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Benjamin Fischer

Der Sekretär:  
Andreas Schlagmüller

---

## Sozialhilfegesetz (SHG)

(Änderung vom ..... ;  
**Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. September 2019,

*beschliesst:*

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 47:

### **G. Schweigepflicht, Informationen, Auskünfte und Observation**

*Nach § 48 einzufügen:*

§ 48 a. <sup>1</sup> Die Sozialhilfeorgane können die betroffene Person zur Observation  
 Überprüfung und Klärung der Verhältnisse verdeckt observieren und  
 dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung einsetzen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die betroffene Person Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Die betroffene Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet oder
- b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfeorgane können Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebenden Sozialhilfeorgane.

<sup>4</sup> Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums einmalig um zehn Observationstage verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

<sup>5</sup> Die Sozialhilfeorgane informieren die betroffene Person nachträglich und vor dem Erlass der Verfügung über die Leistung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

<sup>6</sup> Können die Anhaltspunkte gemäss Abs. 1 lit. a durch die Observation nicht bestätigt werden, erlassen die Sozialhilfeorgane eine Anordnung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Einsichtnahme der betroffenen Person in das Observationsmaterial und die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials.

§ 48 a wird zu § 48 b.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

---

## **Sozialhilfegesetz (SHG)**

**(Änderung vom . . . . . ;  
Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. September 2019,

beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 18. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen der hilfeschenden Person, so ist die Fürsorgebehörde auch ohne deren Zustimmung und ohne Zustimmung der weiteren in Abs. 1 genannten Personen berechtigt, Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Ermittlung des Sachverhaltes

<sup>5</sup> Besteht ein begründeter Verdacht, dass die hilfeschende Person falsche Angaben gemacht oder irreführende Unterlagen vorgelegt habe, so ist die Fürsorgebehörde berechtigt, die hilfeschende Person verdeckt zu observieren, soweit diese sich im öffentlichen Raum aufhält. Die Fürsorgebehörde kann Dritte mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebende Fürsorgebehörde. Sofern es für die Durchführung einer Observation notwendig ist, können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung sowie zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.

<sup>6</sup> Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von zwei Monaten verlängert werden. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

<sup>7</sup> Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 kann die Fürsorgebehörde am Wohnort der hilfeschenden Person unangemeldet Augenscheine durchführen. Die hilfeschende Person hat diese zu dulden. Vorbehalten bleiben Verweigerungsrechte gemäss Art. 163 ZPO. Eine ungerechtfertigte Weigerung kann die Fürsorgebehörde zulasten der hilfeschenden Person würdigen.

<sup>8</sup> Die Fürsorgebehörde informiert die hilfesuchende Person und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden. In Fällen von Abs. 4 kann die Information auch nachträglich erfolgen. Die Information über Massnahmen gemäss Abs. 5 und Abs. 7 erfolgt stets erst nachträglich.

<sup>9</sup> Der hilfesuchenden Person wird Gelegenheit gegeben, zu den über sie eingeholten Auskünften und zu den sie betreffenden Augenscheinen sowie Observierungen Stellung zu nehmen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

---

## **Sozialhilfegesetz (SHG)**

**(Änderung vom . . . . . ;  
Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. September 2019,

beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 47:

### **G. Schweigepflicht, Informationen, Auskünfte und Observation**

Nach § 48 einzufügen:

§ 48 a. <sup>1</sup> Die Sozialhilfeorgane können die betroffene Person zur *Observation* Überprüfung und Klärung der Verhältnisse verdeckt observieren und dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung einsetzen, wenn ein Mitglied des Bezirksrates die Observation genehmigt hat und:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die betroffene Person Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Die betroffene Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet oder
- b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfeorgane können Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebenden Sozialhilfeorgane.

<sup>4</sup> Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums einmalig um zehn Observationstage verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

<sup>5</sup> Die Sozialhilfeorgane informieren die betroffene Person nachträglich und vor dem Erlass der Verfügung über die Leistung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

<sup>6</sup> Können die Anhaltspunkte gemäss Abs. 1 lit. a durch die Observation nicht bestätigt werden, erlassen die Sozialhilfeorgane eine Anordnung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Einsichtnahme der betroffenen Person in das Observationsmaterial und die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials.

§ 48 a wird zu § 48 b.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Die parlamentarische Initiative (PI) wurde am 20. März 2017 von Benedikt Hoffmann und Mitunterzeichnenden eingereicht. Der Kantonsrat hat sie am 26. Februar 2018 mit 122 Stimmen vorläufig unterstützt und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit am 5. März 2018 zugewiesen. Sie nahm die Beratungen in Anwesenheit einer Delegation der Sicherheitsdirektion an ihrer Sitzung vom 29. Mai 2018 auf, an welcher der Erstunterzeichner Gelegenheit erhielt, das Anliegen zu begründen und zu erläutern. Die Beratung wurde am 9. April 2019 vorläufig abgeschlossen.

### **2. Die parlamentarische Initiative**

Mit der parlamentarischen Initiative werden folgende Änderungen des Sozialhilfegesetzes (SHG) verlangt:

Die Marginalie zu § 18 SHG wird ersetzt durch «Ermittlung des Sachverhaltes».

§ 18 Abs. 4 und 5 SHG werden durch folgende Absätze 4–9 ersetzt:

<sup>4</sup> Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen der hilfeschenden Person, so ist die Fürsorgebehörde auch ohne deren Zustimmung und ohne Zustimmung der weiteren in Abs. 1 genannten Personen berechtigt, Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

<sup>5</sup> Besteht ein begründeter Verdacht, dass die hilfeschende Person falsche Angaben gemacht oder irreführende Unterlagen vorgelegt habe, so ist die Fürsorgebehörde berechtigt, die hilfeschende Person verdeckt zu observieren, soweit diese sich im öffentlichen Raum aufhält. Sofern es für die Durchführung einer Observierung notwendig ist, ist die Fürsorgebehörde berechtigt, technische Hilfsmittel zur Ortung der hilfeschenden Person zu verwenden.

<sup>6</sup> Die Überwachungsmaßnahmen gemäss Abs. 5 sind durch ein hierzu bevollmächtigtes Mitglied der Fürsorgebehörde mindestens halbjährlich zu überprüfen.

<sup>7</sup> Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 kann die Fürsorgebehörde am Wohnort der hilfesuchenden Person unangemeldet Augenscheine durchführen. Die hilfesuchende Person hat diese zu dulden. Vorbehalten bleiben Verweigerungsrechte gemäss Art. 163 ZPO. Eine ungerichtfertigte Weigerung kann die Fürsorgebehörde zu Lasten der hilfesuchenden Person würdigen.

<sup>8</sup> Die Fürsorgebehörde informiert die hilfesuchende Person und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden. In Fällen von Abs. 4 kann die Information auch nachträglich erfolgen. Die Information über Massnahmen gemäss Abs. 5 und Abs. 7 erfolgt stets erst nachträglich.

<sup>9</sup> Der hilfesuchenden Person wird Gelegenheit gegeben, zu den über sie eingeholten Auskünften und zu den sie betreffenden Augenscheinen sowie Observierungen Stellung zu nehmen.

### **3. Beratung in der Kommission**

#### **3.1 Ausgangslage**

Der Bezirksrat Zürich hat aufgrund zweier Rekurse mit Entscheid vom 14. Dezember 2018 die im April 2018 vom Gemeinderat der Stadt Zürich erlassene Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug aufgehoben. Für den rechtmässigen Einsatz von Observationen im Sozialhilfereich ist eine kantonale Rechtsgrundlage erforderlich.

#### **3.2 Anträge und Beratungsergebnis im Rahmen des vorbehaltenen Beschlusses**

Die Kommission hatte vier Varianten vertieft geprüft, wie sie im Anhang dieses Berichts in einer Übersicht dargestellt sind. Mittels Konzeptabstimmungen stimmte die KSSG an ihrer Sitzung vom 9. April 2019, vorbehältlich der Schlussabstimmung, letzten Endes in einer Gegenüberstellung der Varianten «FDP/SVP» und «CVP» der CVP-Variante mit 8:6 Stimmen zu.

Die damalige Kommissionsmehrheit sprach sich im Rahmen einer geänderten PI für den Einsatz von Sozialdektivinnen und -detektiven aus. Diese stellten in der Stadt Zürich bis zur Aufhebung der Observationsverordnung durch den Bezirksrat ein Erfolgsmodell dar, an dem sich viele Gemeinden mit entsprechenden Leistungsaufträgen beteiligten. Die Glaubwürdigkeit der Sozialhilfe leidet unter einzelnen Miss-

brauchsfällen, wogegen es anzukämpfen gilt. Auch deshalb ist es wichtig, dass rasch eine kantonale Rechtsgrundlage für den Einsatz von Observationen geschaffen wird, die dieses Mittel der Missbrauchsbekämpfung einheitlich für alle Gemeinden im Kanton Zürich regelt. Die seinerzeitige Kommissionsmehrheit zog es vor, die Legiferierung jetzt vorzunehmen und nicht zuzuwarten, bis das totalrevidierte SHG vorliegt. Damit kann die Gesetzeslücke, die insbesondere für die Stadt Zürich ein Problem darstellt, geschlossen werden.

Analog zum Vorschlag des Regierungsrates im Entwurf zum neuen SHG lehnte die Mehrheit der Kommission technische Ortungsmittel jeglicher Art und die Möglichkeit unangemeldeter Augenscheine ab. Hingegen erachtete sie es als sinnvoll, dass die Dauer einer Observation von höchstens 30 Tagen innerhalb dreier Monate (Vorschlag Regierungsrat) auf höchstens 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von sechs Monate ausgedehnt wird.

Eine erste Kommissionsminderheit (FDP, SVP) sprach sich anlässlich des vorbehaltenen Beschlusses für eine andere Variante einer geänderten PI aus. Für sie stellen – im Gegensatz zum SHG-Entwurfsvorschlag des Regierungsrates – unangemeldete Augenscheine ein unabdinkbares Kontrollinstrument dar, um die Wohnsituation einer hilfesuchenden Person prüfen zu können. Technische Ortungsmittel dürfen hingegen im Vergleich zur ursprünglichen PI nur für Fahrzeuge eingesetzt werden. Bei einem begründeten Verdacht auf einen Sozialhilfe-Missbrauch muss das Bewegungsmuster eines Fahrzeugs eruiert werden können, wenn etwa die Vermutung im Raum steht, dass jemand einer nicht deklarierten Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Ortung beispielsweise von Smartphones ist dagegen verboten. Ebenso sind Tonaufnahmen unzulässig. Zudem werden in dieser Variante der Observationsauftrag sowie die Sorgfalts- und Schweigepflicht der Fürsorgebehörde geregelt. Diese Bestimmungen fehlten in der ursprünglichen PI.

Eine zweite Kommissionsminderheit (AL, Grüne) lehnte beim vorbehaltenen Beschluss sowohl die ursprüngliche PI als auch die Varianten für eine geänderte PI ab. Sie war seinerzeit der Ansicht, dass Observationen Sache der Polizei und Justiz und nicht von Privaten Ermittlerinnen und Ermittlern sein darf. Bei der Anhörung des Departementsvorstehers der Stadt Winterthur hat es sich gezeigt, dass bei der Missbrauchsbekämpfung standardisierte Abklärungen und eine professionelle Betreuung der Klientinnen und Klienten eine entscheidende Rolle spielen. Bei einem Verdacht auf einen Missbrauch von Sozialhilfeleistungen setzt die Stadt Winterthur vollumfänglich auf die Polizei und die bewährten Einsatzmittel, die ihr zur Verfügung stehen. Sie verzichtet somit gänzlich auf den Einsatz von Sozialdetektivinnen und -detektiven. Insbesondere die grösste Schweizer Stadt könnte dieses

rechtsstaatlich einwandfreie Modell für Observationen, das sich seit Jahren in Winterthur bewährt, ebenfalls einsetzen. Weiter war diese Kommissionsminderheit damals der Ansicht, dass kein zeitlicher Druck für vorgezogenen Observationsbestimmungen im SHG besteht, bevor das totalrevidierte Regelwerk vorliegt.

#### **4. Stellungnahme des Regierungsrates**

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 nahm der Regierungsrat im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Die PI verlangt eine Ergänzung von § 18 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) mit einer Regelung für die Observation von Sozialhilfe beziehenden Personen (Abs. 4–9). Gestützt auf die entsprechende Ermächtigung des Regierungsrates hat die Sicherheitsdirektion ihrerseits mit Schreiben vom 13. April 2018 im Rahmen des Entwurfs zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (E-SHG) eine entsprechende Regelung in die Vernehmlassung gegeben (§ 77). Die Kommissionsmehrheit spricht sich im Sinne eines vorbehaltenen Entschlusses für die Fassung gemäss E-SHG als geänderte PI aus, dies mit der Anpassung, dass der Observationszeitraum von drei auf sechs Monate verlängert wird. Die Observationsregelung soll in einen neuen § 48a SHG aufgenommen werden.

Wir begrüßen die von der Kommissionsmehrheit vorgesehene Observationsregelung im Sozialhilfegesetz. Diese entspricht dem Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates. Zudem hat ihr der Datenschutzbeauftragte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zugestimmt. Zu der gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf erfolgten Verlängerung des Observationszeitraums von drei auf sechs Monate bestehen keine Einwände

Im Übrigen verweisen wir auf die formellen Hinweise des Gesetzgebungsdienstes in dessen beigelegter Stellungnahme.

#### **5. Kommissionsantrag**

##### **5.1 Grundsätzliche Zustimmung für den Einsatz von Sozialdetektivinnen und -detektiven**

An der Sitzung vom 4. Juni 2019 hat die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen und die PI an mehreren Sitzungen nochmals eingehend beraten. Die Kommission spricht

sich im Grundsatz nun einstimmig für kantonale Regeln für den Einsatz von Sozialdetektivinnen und -detektiven aus. Zur Begründung kann auf die Ausführungen im zweiten Absatz unter Ziff. 3.2 dieses Berichts ab Seite 10 verwiesen werden.

## **5.2 Zuständigkeit für die Genehmigung verdeckter Observationen**

Die Kommissionsmehrheit lehnt es ab, dass eine verdeckte Observation von einem Mitglied des Bezirksrates genehmigt werden muss. Auch dafür soll die Kompetenz bei den Gemeinden liegen. Die demokratisch gewählten Sozialbehörden wurden in den letzten Jahren insbesondere auch auf dem Land immer stärker professionalisiert. Zudem sind sie mit den örtlichen Begebenheiten vertraut. Wie bei anderen Aufgaben im Sozialhilfereich sind die Sozialbehörden somit auch in der Lage, zu beurteilen, ob bei einer Person, die Sozialhilfe bezieht, ein begründeter Verdacht eines Missbrauchs besteht, der eine verdeckte Observation rechtfertigt. Es wird in Abrede gestellt, dass die Bezirksräte qualitativ bessere Entscheide fällen würden.

Für die Kommissionsminderheit ist es wichtig, dass die Bezirksräte, als von den Gemeinden unabhängige Organe, die Anordnung verdeckter Observationen genehmigen müssen. Denn es handelt sich dabei um eine Zwangsmassnahme im Sinne der Strafprozessordnung und um einen Eingriff in die Grundrechte einer Person. Würden die Gemeinden eigene Observationsnormen erlassen, bestünde die Gefahr einer ungleichen Behandlung von Sozialhilfe beziehenden Personen und somit einer Verletzung der Rechtsgleichheit.

## **5.3 Technische Ortungsmittel und unangemeldete Augenscheine**

Die Kommissionsmehrheit lehnt den Einsatz technischer Ortungsmittel jeglicher Art und die Möglichkeit unangemeldeter Augenscheine weiterhin ab. Für die Kommissionsminderheit sind Letztere und die technische Ortung von Fahrzeugen unabdingbare Instrumente bei Verdachtsfällen auf einen Sozialhilfemissbrauch. Bezüglich der Pro- und Contra-Argumente wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2 dieses Berichts ab Seite 11 verwiesen.

#### **5.4 Antrag**

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, der geänderten parlamentarischen Initiative im Sinne des Antrags der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die beiden Minderheiten stellen ihrerseits den Antrag, der jeweiligen geänderten PI zuzustimmen, wie sie auf den Seiten 5 bis 8 dieses Berichts dargestellt sind.

### Antragsübersicht anlässlich des vorbehaltenen Beschlusses am 9. April 2019

Initiativtext	Variante FDP und SVP	RR-Vorschlag gemäss SHC-Entwurf	Variante CVP
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Ortungsmittel</li> <li>• Unangemeldete Augenscheine</li> <li>• Observationsdauer offen</li> <li>• Observationsauftrag an Dritte nicht geregelt</li> <li>• Keine weiteren Regelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Ortung nur für Fahrzeuge</li> <li>• Wie PI</li> <li>• 20 Tage innert 4 Mt., Verlängerung 10 Tage innert 2 Mt.</li> <li>• Observationsauftrag geregelt</li> <li>• Sorgfalts-/Schweigepflicht Fürsorgebehörde geregelt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine technische Ortungsmittel</li> <li>• Keine unangemeldeten Augenscheine</li> <li>• 20 Tage innert 3 Mt., Verlängerung 10 Tage innert 1 Mt.</li> <li>• Observationsauftrag geregelt</li> <li>• Weitere Regelungen (Vorgehen bei negativem Observationsergebnis, Akteninsicht, Aufbewahrung/Vernichtung Observationsmaterial usw.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie RR</li> <li>• Wie RR</li> <li>• 20 Tage für 6 Mt., Verlängerung 10 Tage</li> <li>• Wie RR</li> <li>• Wie RR</li> </ul>
§ 18 Abs. 1–3 unverändert.		§ 48 a. 1 Die Sozialhilfeargane können die betroffene Person zur Überprüfung und Klärung der Verhältnisse verdeckt observieren und dabei <b>technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung</b> einsetzen, wenn:	
<p><sup>4</sup> Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen der hilfesuchenden Person, so ist die Fürsorgebehörde auch ohne deren Zustimmung und ohne Zustimmung der weiteren in Abs. 1 genannten Personen berechtigt, Auskünfte bei Dritten einzuziehen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p> <p><sup>5</sup> Besteht ein begründeter Verdacht, dass die hilfesuchende Person falsche Angaben gemacht oder irreführende Unterlagen vorgelegt habe, so ist die Fürsorgebehörde berechtigt, die hilfesuchende Person verdeckt zu observieren, soweit diese sich im öffentlichen Raum aufhält. Sofern es für die Durchführung einer Observierung notwendig ist, ist die Fürsorgebehörde berechtigt, <b>technische Hilfsmittel zur Ortung</b> der hilfesuchenden Person zu verwenden.</p>	<p><sup>5</sup> ...</p> <p>..... aufhält. <b>Die Fürsorgebehörde kann Dritte mit der Observation beauftragen.</b> Diese unterstehen der gleichen <b>Sorgfalts- und Schweigepflicht</b> wie die Auftrag gebende Fürsorgebehörde. Sofern es für die</p>	<p>a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die betroffene Person Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, und</p> <p>b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</p>	

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Dauri, Winterthur; Lorenz Häberli, Zürich; Daniel Hauptli, Zürich; Jörg Kündig, Gossau; Thomas Marthaler, Zürich; Claudio Schmid, Bollach; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; René Truninger, Illnau-Effretikon; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Initiativtext	Variante FDP und SVP	RR-Vorschlag gemäss SHG-Entwurf	Variante CVP
<p>Die Überwachungsmassnahmen gemäss Abs. 5 sind durch ein hierzu bevollmächtigtes Mitglied der Fürsorgebehörde mindestens halbjährlich zu überprüfen.</p>	<p>Durchführung einer Observierung notwendig ist, können technische Hilfsmittel zur <b>Bildaufzeichnung</b> sowie <b>zur Ortung von Fahrzeugen</b> eingesetzt werden.</p> <p><sup>6</sup> Eine Observation darf an <b>höchstens 20 Tagen innerhalb</b> eines Zeitraums von <b>vier Monaten</b> ab dem ersten Observationstag stattfinden. Eine Observation kann <b>einmalig um 10 Observationsstage für</b> einen Zeitraum von <b>zwei Monaten verlängert</b> werden. <b>Eine erneute Observation</b> kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.</p>	<p><sup>2</sup> Die betroffene Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:</p>	
<p><sup>7</sup> Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 kann die Fürsorgebehörde am Wohnort der hilfesuchenden Person <b>unangemeldet Augenscheine</b> durchführen. Die hilfesuchende Person hat diese zu dulden. Vorbehalten bleiben Verweigerungsrechte gemäss Art. 163 ZPO. Eine ungerichtete Weigerung kann die Fürsorgebehörde zu Lasten der hilfesuchenden Person würtigen.</p>		<p>a. an einem <b>allgemein zugänglichen Ort</b> befindet oder</p>	
<p><sup>8</sup> Die Fürsorgebehörde informiert die hilfesuchende Person und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden. In Fällen von Abs. 4 kann die Information auch nachträglich erfolgen. Die Information über Massnahmen gemäss Abs. 5 und Abs. 7 erfolgt stets erst nachträglich.</p>		<p>b. an einem Ort befindet, der von einem <b>allgemein zugänglichen Ort</b> aus frei einsehbar ist.</p>	
<p><sup>9</sup> Der hilfesuchenden Person wird Gelegenheit gegeben, zu den über sie eingeholten Auskünften und zu den sie betreffenden Augen-scheinen sowie Observierungen Stellung zu nehmen.</p>		<p><sup>3</sup> Die <b>Sozialhilfsgesetze können Spezialisten</b> und <b>Spezialisten mit der Observation beauftragen</b>. Diese unterstehen der gleichen <b>Sorgfalts- und Schweigepflicht</b> wie die auftraggebenden Sozialhilfsgesetze.</p>	

Initiativtext	Variante FDP und SVP	Variante CVP
		<p>Variante CVP</p> <p>4 ... ... von sechs Monaten ab dem ersten Observationsstag stattfinden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums einmalig um zehn Observationsstage verlängert werden, wenn ...</p>

**RR-Vorschlag gemäss SHG-Entwurf**

4 Eine Observation darf an **höchstens 20 Tagen innerhalb von drei Monaten** ab dem ersten Observationsstag stattfinden. Sie kann **einmalig um zehn Observationsstage für den Zeitraum von einem Monat verlängert** werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. **Eine erneute Observation** kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

5 **Die Sozialhilfegorgane informieren die betroffene Person** nachträglich und vor dem Erlass der Verfügung über die Leistung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

6 **Können die Anhaltspunkte** gemäss Abs. 1 lit. a **durch die Observation nicht bestätigt werden**, erlassen die Sozialhilfegorgane eine Anordnung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation.

7 Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur **Einsichtnahme der betroffenen Person in das Observationsmaterial und die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials.**